

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Ortsgemeinde Mackenbach für das Haushaltsjahr 2022

vom 12.05.2022

Der Ortsgemeinderat hat am 05.04.2022 auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.440.353 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.756.263 €
das Jahresergebnis auf	- 315.910 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 158.319 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	701.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 666.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	824.819 €

**§ 2****Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden veranschlagt in Höhe von 0 €.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4****Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5****Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 300 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 365 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 365 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, jährlich

- |                  |        |
|------------------|--------|
| - für jeden Hund | 58 €   |
| - für Kampfhunde | 274 €. |

**§ 6****Eröffnungsbilanz / Eigenkapital**

Das Eigenkapital ist in der Bilanz zum 31.12.2014 auf 13.471.034,88 € festgestellt. Folgebilanzen liegen noch nicht vor.

**§ 7****Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen  
nach §§ 98 und 100 GemO**

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.
  
2. Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bzw. § 100 Abs. 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im  
    Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 20 GemHVO) die  
    Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins- und  
    Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 / 100 Abs. 1 S. 1 und § 98  
    Abs. 2 Nr. 3)  
    sowie im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 49 GemHVO) die  
    Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins und  
    Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1)  
    um 0,5%, d. h. für Mackenbach 15.000,00 €,  
und im  
    Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO) die Auszahlungen aus  
    Investitionstätigkeit einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten  
    (Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 für Investitionsauszahlungen)  
    um 2,5 %  
überschritten sind.

Mackenbach, den 12.05.2022



Daniel Schäffner  
Ortsbürgermeister